

Beitragsordnung des Vereins „Labs Network Industrie 4.0“ e.V. 22.3.2023

1. Es wird gemäß Vereinssatzung „§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedschaft“ unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Für **ordentliche Mitglieder** ist ein Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft sowie eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder beträgt einmalig 1/5 des in Ziff. 3 genannten Jahresbeitrags und wird nach positivem Beschluss des Vorstands über den Aufnahmeantrag des Mitglieds und sechs Wochen nach entsprechender Rechnungslegung fällig.
3. Der Jahresbeitrag ist einer Staffelung unterzogen und beträgt jährlich:
 - a) 10.000 EUR für Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl¹ von über 1.000 oder einem Jahresumsatz von mehr als 500 Mio. EUR.
 - b) 7.500 EUR für große Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 1000 oder einem Jahresumsatz von weniger als 500 Mio. EUR.
 - c) 5.000 EUR für mittelgroße Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 250 oder einem Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. EUR sowie staatlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Verbände.
 - d) 2.500 EUR für kleine Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 50 oder einem Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. EUR.
 - e) 1.000 EUR für Kleinstunternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 10 oder einem Jahresumsatz von weniger als 2 Mio. EUR sowie staatliche Hochschulen.
 - f) 500 Euro für Startups in den ersten beiden Jahren, nach Ablauf von 2 Jahren gilt die Beitragsordnung Ziffer 3 a. bis e.
4. Der Beitrag ist nach Rechnungslegung innerhalb von 6 Wochen auf das Konto des Vereins zu überweisen bzw. wird nach Einverständnis des Mitglieds (Einzugsermächtigung) von dessen Konto eingezogen. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Beitrag für das Jahr des Beitritts wird monatlich gequotelt, wobei auf den Monat der Entscheidung über den Aufnahmeantrag abgestellt wird. In diesem Fall wird der erste Beitrag gemeinsam mit der Aufnahmegebühr spätestens 6 Wochen nach entsprechender Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
5. **Fördermitglieder** sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages befreit. Als Leistung für die kostenlose Fördermitgliedschaft trägt das Fördermitglied individuelle Sachleistungen bei, die im

¹ Mitarbeiter im Sinne von FTE (Full Time Equivalent), die Summe der Voll- und Teilzeitstellen umgerechnet auf ein angenommenes Vollzeitmodell.

jeweiligen Fördermitglieds-Antrag beschrieben werden und mit dem Beschluss des Vorstandes zur Aufnahme bestätigt worden sind.

6. Eine Fördermitgliedschaft wird mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung zeitlich auf einen Zeitraum von 2 Jahren sowie ab Bestätigung durch den Vorstand begrenzt. Nach Ablauf der zwei Jahre stellt das Fördermitglied entweder Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft oder wird aus der Fördermitgliedschaft bei LNI 4.0 e.V. insgesamt entlassen.
7. Bestehende Fördermitgliedschaften werden inhaltlich in Bezug auf die individuellen Sachleistungen nachgeschärft. Sie werden auf zwei Jahre nach Inkrafttreten der Beitragsordnung begrenzt. Nach Ablauf der zwei Jahre stellt das Fördermitglied entweder Antrag zu einer ordentlichen Mitgliedschaft oder wird aus der Fördermitgliedschaft bei LNI 4.0 e.V. insgesamt entlassen.
8. Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 22.03.2023 in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten wollen, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung; diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.